

Recht auf die Nacherbschaft für den zum Nacherben Berufenen, namentlich hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit, habe, wiege auch den Einwand auf, daß den Kindern desselben die Nacherbschaft im Falle seines früheren Versterbens durch den §. 1773 gesichert sei, abgesehen davon daß dieser nur dann Anwendung finde, wenn der zum Nacherben Berufene ein Abkömmling des Erblassers sei. Wenn man meine, die Bestimmung könne dazu führen, daß die Nacherbschaft den Kindern des zum Nacherben Eingesezten durch dessen Gläubiger entzogen werde, so erscheine sie doch durch das dem Testator näher liegende Interesse des Nacherben selbst geboten. Dem auf möglichste Erhaltung des Vermögens des Erblassers für dessen Familie gehenden Fideikommißgedanken, auf welchen sich die Minderheit für die Streichung der Vorschrift berufen habe, könne ein so weit gehender Einfluß nicht zugestanden werden, um diese zu rechtfertigen.

Hiernach beschloß man, den Satz 1 anzunehmen, durch die Einschaltung des Wortes „unbedingt“ (eingesezter Nacherbe) aber klarzustellen, daß die Vorschrift für den Fall keine Geltung hat, daß der Einsetzung eine Bedingung beigefügt ist.

Der Satz 2 wurde gestrichen, da Einigkeit darüber bestand, daß derselbe, weil aus dem Grundgedanken des Abs. 1 sich von selbst ergebend, entbehrlich sei.

340. (C. 6729 bis 6744.)

- I. Zu §. 1811 lag der Antrag vor:
den Eingang zu fassen:

Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, welcher zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit (z. wie im Entw.).

Die Komm. nahm den §. 1811 mit der in dem vorstehenden Antrage vorgeschlagenen Erweiterung an.

Man hatte erwogen:

Wenn der Erblasser einem kinderlosen Abkömmlinge für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimme, so werde er dabei regelmäßig voraussetzen, daß der eingesezte Vorerbe auch wirklich ohne Hinterlassung von Kindern sterben werde, und man werde deshalb dem Willen des Erblassers entsprechen, wenn für den Fall, daß jene Voraussetzung nicht zutrifft, die Einsetzung des Nacherben für hinfällig erklärt werde. Diese Erwägung habe zu der Vorschrift des §. 1811 geführt. Mit Recht sei nun von dem Antragsteller darauf hingewiesen, daß die Sachlage eine ganz ähnliche sei, wenn zwar der zum Erben eingesezte Abkömmling Kinder gehabt habe, dem Erblasser dies aber nicht bekannt geworden sei. Ob, wie eingewendet worden sei, die Praxis zur Einbeziehung des letzteren Falles auf dem Wege der Analogie gelangen werde, sei zum Mindesten unsicher; es werde vielmehr Mangel einer besonderen Bestimmung lediglich eine Aufsechtung der letztwilligen Verfügung durch den Abkömmling des Vorerben in Frage kommen. Ob dieselbe überall zu einem

richtigen Ergebnisse führen werde, könne zweifelhaft sein. Jedenfalls entspreche es den Anschauungen des Lebens mehr, bei der großen Ähnlichkeit der in Betracht kommenden Fälle eine völlig gleiche Behandlung eintreten zu lassen. Man werde deshalb den §. 1811 im Sinne des obigen Antrags zu erweitern haben.

II. Zu den §§. 1812, 1813 war beantragt:

§§. 1812, 1813.
Beschränkung
der
Nacherbschaft.

1. a) den §. 1812 zu fassen:

Die Nacherbsfolge kann nur einmal eintreten. Tritt sie ein, so ist die erfolgte Einsetzung eines weiteren Nacherben unwirksam.
und den §. 1813 dahin zu fassen:

Die Einsetzung eines Nacherben ist unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbsfolge eingetreten ist. Eine für den Fall des Todes des Vorerben erfolgte Einsetzung unterliegt nicht dieser Beschränkung.

b) den §. 1813 eventuell zu fassen:

Die Einsetzung eines Nacherben ist unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbsfolge eingetreten ist. Eine Nacherbeinsetzung, welche für den Fall, daß ein an die Person des Vorerben sich knüpfendes Ereigniß, insbesondere der Tod desselben, eintritt, unterliegt nicht dieser Beschränkung.

2. statt der §§. 1812, 1813 zu bestimmen:

§. a. Die Einsetzung eines Nacherben in der Weise, daß derselbe von einem späteren Zeitpunkt an als dem Tode des Vorerben, Erbe sein soll, ist unwirksam. Kinder einer Person, welche zur Zeit des Erbfalls gelebt hat, können jedoch vom Zeitpunkt ihrer Geburt an zur Nacherbsfolge wirksam auch dann berufen werden, wenn ihre Geburt nach dem Tode des Vorerben erfolgt.

§. b. Ist der Vorerbe eine juristische Person, so wird die Nacherbeinsetzung unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbsfolge eingetreten ist.

§. c. Die Nacherbsfolge kann nur einmal eintreten; die Einsetzung eines weiteren Nacherben wird mit dem Eintritte der ersten Nacherbsfolge unwirksam. Die Nacherbsfolge kann jedoch, wenn mehrere Kinder einer und derselben Person, welche zur Zeit des Erbfalls gelebt hat, als Nacherben eingesetzt sind, zu Gunsten der nach dem Eintritte der ersten Nacherbsfolge Geborenen mehrmals eintreten.

3. a) den §. 1812 zu streichen, eventuell zu fassen:

Die Nacherbsfolge kann nur zweimal eintreten. Tritt sie zum zweiten Male ein, so ist die erfolgte Einsetzung eines weiteren Nacherben unwirksam.

b) den §. 1813 zu fassen:

Die Einsetzung eines Nacherben ist unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der

Nacherbfolge eingetreten ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Einsetzung für den Fall des Todes eines zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugten Vorerben oder für den Fall des Eintritts eines früheren Zeitpunkts erfolgt ist oder wenn der zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugte Nacherbe den Eintritt der Nacherbfolge erlebt.

4. den §. 1812 zu streichen;

den §. 1813 zu fassen:

Die Einsetzung eines Nacherben ist unwirksam, wenn der Fall der Nacherbfolge nicht innerhalb dreißig Jahren nach dem Erbfall eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Nacherbfolge mit dem Tode des ersten Vorerben eintritt oder wenn dem ersten Vorerben für den Fall, daß ihm ein Kind geboren wird, das Kind oder wenn ihm oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester in der Weise als Nacherbe bestimmt ist, daß die Nacherbfolge mit der Geburt eintritt.

5. dem §. 1813 hinzuzufügen:

Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn dem ersten Vorerben Kinder desselben, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangen sind, oder wenn ihm oder einem Nacherben Geschwister, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangen sind, als Nacherben bestimmt sind.

6. den Satz 2 des §. 1813 zu fassen:

Die Einsetzung eines Nacherben ist unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Dieser Beschränkung unterliegt eine Nacherbeinsetzung nicht, welche für den Fall angeordnet ist, daß ein Ereigniß in der Person des ersten Vorerben oder in einer Person eintritt, welche zum Nacherben berufen ist und zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugt war.

7. hierzu der Unterantrag, im Satz 2 Halbsatz 2 zu sagen „ein Ereigniß eintritt in einer Person, welche zum ersten Nacherben berufen ist“.

8. dem Antrage 3 und dem Antrage 6 für den Fall, daß einer derselben angenommen werden sollte, hinzuzufügen:

Diese Beschränkung gilt auch dann nicht, wenn einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester in der Weise als Nacherbe bestimmt ist, daß die Nacherbfolge mit der Geburt eintritt.

9. im Antrage 4 und im Antrage 8 für den Fall, daß einer derselben angenommen werden sollte, die Worte: „... in der Weise ...“, daß die Nacherbfolge mit der Geburt eintritt“ zu streichen.

Die Komm. beschloß den §. 1812 zu streichen, zu §. 1813 die Anträge 5, 6, 8 und 9 anzunehmen und die Anträge 1, 2, 3, 4 und 7 abzulehnen.

In den §§. 1812 und 1813 sind zwei Beschränkungen für die Nacherbfolge aufgestellt: die Nacherbfolge soll nur einmal eintreten können (§. 1812) und die Einsetzung eines Nacherben soll unwirksam werden, wenn der Vorerbe gestorben

und ein Zeitraum von dreißig Jahren seit dem Erbfall verstrichen ist, bevor der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist, doch soll, wenn der Eintritt der Nacherbfolge an den Tod des Vorerben geknüpft ist, der Ablauf der dreißigjährigen Frist nicht beachtet werden (§. 1813).

Bei der Berathung wurde allseitig anerkannt, daß es aus den in den Mot. V S. 90 entwickelten Gründen nothwendig sei, der Nacherbfolge gewisse Schranken zu setzen. Die Meinungen gingen jedoch darüber aus einander, ob nicht eine der beiden Beschränkungen bei zweckentsprechender Gestaltung der anderen entbehrlich sei, und welche Abänderungen im Einzelnen erforderlich sein würden. Im Allgemeinen werde es bei der Regelung darauf ankommen, eine Vermittelung zu suchen: einerseits habe man den Bedenken gegen eine zu weite Ausdehnung der Nacherbschaft Rechnung zu tragen, andererseits dürfe die Erreichung der vernünftigen Zwecke, denen die Nacherbschaft zu dienen bestimmt sei, nicht unmöglich gemacht werden.

A. Im Einzelnen wurde zunächst der §. 1812 berathen. Im Hinblick auf den inneren Zusammenhang der Vorschrift mit dem §. 1813 verständigte man sich dahin, zunächst nur eventuelle Beschlüsse zu fassen.

Von mehreren Seiten wurde befürwortet, den §. 1812 den Anträgen 3 und 4 entsprechend zu streichen. Die Regelung des Entw. schließe die Nacherbfolge in einer Reihe von Fällen aus, in denen dieselbe durchaus vernünftig und zweckmäßig sein würde. Zu verweisen sei in dieser Beziehung auf die in der Kritik angeführten Beispiele (vergl. Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 24, VI S. 653). Daneben kämen aber noch andere Fälle in Betracht. Besonders häufig seien namentlich auch letztwillige Verfügungen, in denen der überlebende Ehegatte des Erblassers als Vorerbe, ein Sohn oder eine Tochter als Nacherbe und deren Kinder als weitere Nacherben eingesetzt würden. Sei es nun, daß der Erblasser beabsichtigt habe, zunächst einer ihm nahe stehenden Person einen freieren Genuß der Erbschaft zu verschaffen, als der Mißbrauch gewähren würde, sei es, daß derselbe Grund gehabt habe, dem ersten Nacherben zu mißtrauen, und daß er ihn deshalb in der Verfügung über die Erbschaft habe beschränken wollen, jedenfalls sei nicht abzusehen, warum eine mehrfache Nacherbfolge absolut ausgeschlossen werden müsse. Die aus dem Entw. sich ergebenden Uebelstände würden beseitigt werden, wenn der §. 1812 gestrichen werde. Allerdings sei nicht zu verkennen, daß bei einer mehrfachen Nacherbfolge Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen könnten, sowohl für die Nachlaßläubiger als auch im Verhältnisse der verschiedenen Erben unter einander. Es sei auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Erblasser, wenn man den §. 1812 streiche, die größere Freiheit mißbräuchlich benutzen werde. Indessen könne diesen Bedenken keine durchschlagende Bedeutung beigelegt werden. Nach den Erfahrungen in denjenigen Gebieten, in welchen die Schranke des §. 1812 nicht oder nur theilweise bestche, sei eine zu häufige und mehrfache Anordnung von Nacherbschaften kaum zu befürchten und bei zweckentsprechender Gestaltung werde der §. 1813 hinreichenden Schutz gegen Mißbräuche gewähren. Die Komm. war der Ansicht, daß über die Streichung des §. 1812 nicht entschieden werden könne, bevor man den §. 1813 durchberathen habe, und beschloß deshalb, den §. 1812 auf Grund der vorliegenden Anträge nur eventuell zu gestalten.

Der Antrag 1 deckt sich sachlich mit dem Entw. Der Antrag 3 will im Anschluß an das in einem großen Theile Deutschlands geltende Recht eine zweimalige Nacherbfolge zulassen; gedacht ist dabei namentlich an diejenigen Fälle, in welchen der Erblasser den gerechtfertigten Wunsch hegt, das Familienvermögen für die Kinder eines Nacherben zusammenzuhalten. Der Antrag 2 beabsichtigt insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, für die noch nicht erzeugten Kinder einer anderen Person zu sorgen. Um Mißbräuche zu verhüten, knüpft der Antrag das Recht des Erblassers, eine weitere Nacherbfolge zu bestimmen, daran, daß die Person, deren Kinder als Nacherben eingesetzt werden sollen, zur Zeit des Erbfalls gelebt haben muß; nur hinsichtlich solcher Personen sei ein so wesentliches Interesse des Erblassers als vorhanden anzunehmen, daß der Gesetzgeber demselben Beachtung schenken müsse. Bei dem Antrage 5 ist der Schwerpunkt darauf gelegt, daß es dem Erblasser gestattet sein müsse, die sämtlichen Kinder oder Geschwister einer Person, gleichviel ob dieselben bei dem Erbfall schon erzeugt sind oder nicht, als Nacherben einzusetzen und so einer bestimmten Generation die Erbschaft zuzuwenden; indessen nur dann, wenn es sich um die Kinder des ersten Vorerben oder die Geschwister des ersten Vorerben oder eines Nacherben handelt.

Die Komm. erachtete die mechanische Regelung des Antrags 3 für willkürlich; wenn einmal über die erste Nacherbfolge hinausgegangen werde, so sei nicht abzusehen, warum gerade bei der zweiten stehen zu bleiben sei. Auch der Antrag 2 erschien der Komm. einerseits zu weit gehend, sofern er die unbeschränkte Nacherbeinsetzung der Kinder einer jeden dritten Person zulasse, andererseits zu eng, sofern der Erblasser den gerechtfertigten Wunsch haben könne, den Geschwistern eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Nacherben mit diesem zusammen, also etwa den sämtlichen Kindern eines noch unverheirateten Bruders, die Erbschaft zuzuwenden, was durch den Antrag unmöglich gemacht werde. Der Antrag 5 sei allerdings verwickelt, werde aber immerhin den Bedürfnissen des Lebens in hinreichender Weise gerecht, ohne die nothwendige Beschränkung aufzugeben.

Dementsprechend wurde eventuell beschlossen, unter Ablehnung der anderen Anträge den Antrag 5 anzunehmen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte darauf, daß der Antrag 2 nunmehr auch hinsichtlich des §. 1813 als erledigt zu betrachten sei.

B. Bei der Berathung des §. 1813 ergab sich Einverständnis darüber, daß eine zeitliche Schranke für die Nacherbfolge aufzustellen sei. Die Anträge halten an der dreißigjährigen Frist des Entw. fest. In der Sitzung wurde in Anregung gebracht, dieselbe auf vierzig Jahre zu erweitern. Erfahrungsgemäß pflegten sich die meisten Nacherbschaften mit dreißig bis vierzig Jahren zu erledigen. Setze man eine vierzigjährige Frist, so werde sich vielleicht im Uebrigen eine Vereinfachung des §. 1813 erzielen lassen. Auch in der Kritik sei eine weitere Erstreckung der Frist als unbedenklich bezeichnet. Der Gedanke fand indessen keinen Anklang. In allen ähnlichen Verhältnissen, wurde bemerkt, sei im Entw. eine Zeitdauer von dreißig Jahren als maßgebend hingestellt; es sei nicht zweckmäßig, davon an dieser Stelle abzuweichen. Zudem würden auch

bei einer Verlängerung der Frist besondere Vorschriften nicht zu entbehren sein. Die Komm. beließ es hiernach bei der dreißigjährigen Dauer der Frist.

Prinzipielles Einverständniß bestand ferner darüber, daß der Ablauf der dreißigjährigen Frist keine Wirkung haben solle, wenn der Erblasser den Eintritt der Nacherbfolge an den Tod des ersten Vorerben geknüpft habe. Eine längere Erörterung knüpfte sich dagegen an die Frage, ob und wie weit über den letzten Fall hinaus Ausnahmen von der Regel des Entw. zugelassen seien.

Den Anträgen liegen folgende Gedanken zu Grunde. Der Antrag 1 (vergl. zu diesem Antrage sowie zu dem Antrage 6 auch Bähr, Gegenentw. §. 1637) will einer willkürlichen Ausdehnung der Nacherbfolge scharf entgegen treten. Sind dreißig Jahre seit dem Erballe verstrichen, ohne daß der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist, so soll die Einsetzung des Nacherben unwirksam werden; eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß die Nacherbfolge an den Tod des ersten Vorerben geknüpft ist. Der eventuelle Antrag 1 b erweitert den letzteren Gedanken insoweit, als nicht nur auf den Tod des Vorerben, sondern auch auf ein anderes in seiner Person eintretendes Ereigniß, z. B. das vierzigste Lebensjahr des Vorerben, soll abgestellt werden können. Eine Abweichung vom Entw. liegt darin, daß nach der im Satz 1 des Antrags ausgesprochenen Regel mit dem Ablaufe der dreißig Jahre die Erbschaft endgültig dem Vorerben verbleibt, während nach dem Entw. die Unwirksamkeit der Nacherbeinsetzung noch überdies von dem Tode des Vorerben abhängig gemacht ist und mithin der Vorerbe, wenn er beim Ablaufe der dreißig Jahre noch lebt, bis an seinen Tod gebunden bleibt. Auch im Antrage 4 ist der Gedanke leitend, daß die Ausnahmen von der Regel auf das nothwendigste Maß zu beschränken seien. Dem Erblasser möge gestattet sein, bis zu einer Dauer von dreißig Jahren die Nacherbfolge nach seinem Belieben zu regeln; darüber hinaus könne ein Bedürfniß zu Ausnahmen nur soweit anerkannt werden, als entweder die Nacherbfolge an den Tod des ersten Vorerben geknüpft werde oder aber die Erhaltung des Familienvermögens für die zweite Generation erstrebt werde. Der letztere Zweck dürfe nicht unerreichbar gemacht werden. Aber dem Bedürfnisse werde genügt, wenn dem Erblasser gestattet sei, die Kinder des ersten Vorerben oder die Geschwister des ersten Vorerben oder eines Nacherben in der Weise als Nacherben einzusetzen, daß die Nacherbfolge auch später als dreißig Jahre eintreten könne. Willkürliche Bedingungen könnten für die letzteren Ausnahmefälle nicht zugelassen werden; der Erblasser müsse entweder an die Geburt oder an den Tod eines der Betheiligten den Eintritt der Nacherbfolge anknüpfen. Eine derartige Beschränkung sei schon um deswillen wünschenswerth, weil der Eintritt eines neuen Erben für jeden Betheiligten, insbesondere die Gläubiger, sicher erkennbar sein müsse; Geburt und Tod seien aber stets in zweifelsohner Weise mittelst der standesamtlichen Register festzustellen, während über den Eintritt anderer Ereignisse leicht Streitigkeiten entstehen könnten. Bei dem Antrage 3 steht das Bestreben im Vordergrund, den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die gesetzlichen Bestimmungen dürften nicht so gestaltet werden, daß das Ergebniß im einzelnen Falle den Rechtsanschauungen des Volkes oder den vernünftigen Zwecken der Nacherbfolge widerstreite. Es müsse statthaft sein, die Nacherbfolge nicht nur an den Tod des Vorerben, sondern

auch an einen früheren Zeitpunkt zu knüpfen. Auch sei nicht abzusehen, warum, wenn auf die Verheirathung einer Person, auf den Eintritt ins Kloster oder ähnliche Ereignisse abgestellt sei, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren die Einsetzung des Nacherben unwirksam werden solle. Als nothwendige Beschränkung sei für die letzteren Fälle aufzustellen, daß der Nacherbe zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugt gewesen sein und daß er den Eintritt der Nacherbfolge erlebt haben müsse. Der Antrag 6 schlägt einen Mittelweg ein: es wird gestattet, die Nacherbfolge nicht nur an den Tod des ersten Vorerben, sondern auch an andere Ereignisse zu knüpfen, aber nur an solche, welche in der Person des ersten Vorerben oder eines zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugten Nacherben eintreten. Im Verhältnisse zu dem Antrage 4 ist der Antrag 6 also der weiter gehende, im Verhältnisse zu dem Antrage 3 der engere.

Für die Beschlüsse der Komm. waren folgende Erwägungen maßgebend: Wenn der Ablauf der dreißigjährigen Frist in dem Falle unbeanstandet bleiben soll, in welchem der Erblasser den Eintritt der Nacherbfolge an den Tod des ersten Vorerben geknüpft habe, so sei nicht abzusehen, warum nicht auch gestattet sein soll, auf einen früheren Zeitpunkt im Leben des ersten Vorerben abzustellen, also etwa auf den Eintritt in das vierzigste Lebensjahr, die Verheirathung u. s. w.; die letztere Ausnahme erscheine im Verhältnisse zur ersteren lediglich als ein minus gegenüber dem majus. Lasse man aber derartige Bedingungen in der Person des ersten Vorerben zu, so würde es willkürlich und ungerecht sein, wenn nicht auch entsprechende Ereignisse in der Person eines Nacherben berücksichtigt würden. Testamente, in welchen der Erblasser einen Familienangehörigen für den Fall als Nacherben einsetze, daß derselbe einen bestimmten Beruf ergreife, ein bestimmtes Geschäft übernehme, sich verheirathe u. s. w., seien nicht selten und vom Standpunkte des Erblassers könne es durchaus vernünftig und zweckmäßig sein, gerade auf diesem Wege für ihm nahe stehende Personen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse Fürsorge zu treffen. Durch die Zulassung von solchen Bedingungen, welche in der Person eines Nacherben eintreten könnten, werde aber dem berechtigten Interesse des Erblassers Genüge geleistet; habe der Erblasser die Nacherbfolge an ein anderes beliebiges Ereigniß geknüpft, so müsse es dabei sein Bewenden behalten, daß mit dem Ablaufe von dreißig Jahren die Einsetzung des Nacherben unwirksam werde, wenn bis dahin der Fall der Nacherbfolge nicht eingetreten sei. Ferner müsse daran festgehalten werden, daß der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten solle, zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugt gewesen sein müsse. Der Antrag 7 wolle die erwähnte Ausnahme überhaupt nur insoweit zulassen, als auf ein Ereigniß in der Person des ersten Nacherben abgestellt sei, weil sonst die Erbfolge vielleicht sehr lange Zeit in der Schwebe bleibe und erhebliche Verwickelungen entstehen könnten. Indessen müsse die im Antrage 7 vorgeschlagene Beschränkung doch als willkürlich bezeichnet werden. Die im Antrage 6 aufgestellte Bedingung, daß der Nacherbe bereits zur Zeit des Erbfalls erzeugt gewesen sein müsse, gewähre gegen eine zu weite Ausdehnung der Nacherbfolge genügenden Schutz.

Die vorstehenden Gründe müßten dazu führen, die Anträge 1, 3 und 4 abzulehnen und das Prinzip des Antrags 6 zu billigen. Durch diesen Antrag

werde indessen ein wesentlicher Fall noch nicht gedeckt, nämlich der, daß der Erblasser einem Nacherben seine Geschwister, die etwa noch geboren werden, als Nacherben bestimmt habe, um auf diese Weise einer ganzen Familiengeneration sein Vermögen zuzuwenden. Man werde nicht umhin können, auch für diesen Fall eine Ausnahme von der Regel des §. 1813 zu machen und den Antrag 6 dem Antrag 8 entsprechend zu ergänzen; jedoch sei der Antrag 8 dahin zu ändern, daß der Eintritt der Nacherbfolge nicht gerade auf die Geburt abgestellt werden müsse, weil eine solche Beschränkung nicht nothwendig geboten sei und im Widerspruche mit dem im allgemeinen von der Komm. eingenommenen Standpunkte stehen würde.

Das Gesamtergebniß sei als komplizirt bezeichnet und insbesondere die Verbindung des Antrags 6 mit dem kasuistisch gefärbten Antrag 8 bemängelt. Man könne zugeben, daß die aus der Berathung hervorgegangenen Vorschriften nicht einfach seien, und daß namentlich auch die Frage, ob ein Ereigniß „in der Person“ des Vorerben oder Nacherben vorliege, zu Zweifeln Anlaß geben könne. Aber einfache Grundsätze ließen sich eben auf diesem Gebiete nicht aufstellen, wenn man einerseits die aus der allgemeinen Rechtsordnung sich ergebenden Forderungen und andererseits die besonderen Interessen und Zwecke, denen das Institut der Nacherbschaft zu dienen bestimmt sei, berücksichtigen wolle. Eine kasuistische Gestaltung sei dabei nicht zu vermeiden und immer noch der zwar einfacheren, aber den Bedürfnissen des Lebens nicht genügend gerecht werden der Regelung des Entw. vorzuziehen.

Nachdem der §. 1813 endgültig in der aus den obigen Beschlüssen sich ergebenden Fassung angenommen war, einigte man sich ohne weitere Erörterung dahin, den §. 1812 ersatzlos zu streichen.¹⁾

Der Antrag 2 giebt eine besondere Vorschrift für den Fall, daß eine juristische Person als Vorerbe eingesetzt ist. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß zunächst die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage beauftragt werde, ob und welche besondere Bestimmung für den Fall erforderlich sei, daß der Vorerbe eine juristische Person ist.

III. Zu §. 1814 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf dasjenige, was dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt oder durch ein Vorausvermächtniß zugewendet wird.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auch auf dasjenige, was dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt (es erstreckt sich nicht auf dasjenige, was dem Vorerben durch ein Vorausvermächtniß zugewendet wird).

3. im §. 1814 Satz 1 hinter den Worten „erstreckt sich“ das Wort „nicht“ einzufachalten.

§. 1814.
Umfang des
Rechtes
des Nacherben.

¹⁾ Vergl. S. 237 ff.

Die Komm. nahm den Antrag 2 an, womit sich die Anträge 1 und 3 erledigten. Erwogen war:

Wenn der ursprüngliche Erbtheil des Vorerben eine Erweiterung erfahren habe, so solle sich nach dem Entw. das Recht des Nacherben auf dasjenige mit erstrecken, was dem Vorerben durch Anwachsung zugefallen sei, dagegen nicht auf dasjenige, was er durch eine Einsetzung als Ersatzerbe erlangt habe. Die Anträge wollten sämtlich diese Unterscheidung des Entw. fallen lassen; nach den Anträgen 1 und 3 solle der Zuwachs dem Vorerben verbleiben, nach dem Antrage 2 dagegen dem Nacherben zu Gute kommen. Den Anträgen sei zunächst darin beizutreten, daß eine gleichmäßige Behandlung eintreten müsse. Ob man aber dem Nacherben einen Anspruch auf den Zuwachs einräumen solle, müsse als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Wenn dafür, daß die Erweiterung bei dem Vorerben zu bleiben habe, auf die beim Erbschaftskauf (§. 450 des Entw. II) getroffene Entscheidung hingewiesen sei, so treffe diese Analogie nicht zu. Dort handele es sich um einen gegenseitigen Vertrag, bei welchem die Leistung des Käufers genau nach dem Bestande der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs bemessen sei, bei dem also die Zuwendung des nachträglichen Zuwachses ein ungerechtfertigtes Geschenk für den Käufer sein würde. Hier aber stehe lediglich die Feststellung des einseitig maßgebenden Willens des Erblassers in Frage. Wenn sich für die Auslegung des letzteren überhaupt keine festen Anhaltspunkte gewinnen ließen, so dürfe man die Entscheidung nicht dahin treffen, daß die Erweiterung dem Vorerben zu belassen sei, sondern man werde dann von einer gesetzlichen Bestimmung einfach Abstand zu nehmen haben. Fasse man aber den Zweck der Nacherbschaft in das Auge, welcher darauf gerichtet sei, daß der Vorerbe Alles, was er als Erbe erhalten habe, an den Nacherben herausgebe, und daß der letztere vollständig in die Stellung des Vorerben eintreten solle, so werde man dem muthmaßlichen Willen des Erblassers am Meisten gerecht werden, wenn man die Bestimmung treffe, daß das Recht des Nacherben sich auch auf jede dem Vorerben als Erben zugefallene Erweiterung des Erbtheils erstrecke, gleichviel ob dieselbe auf die Einsetzung als Ersatzerbe, auf Anwachsung oder auf andere gesetzliche Gründe zurückzuführen sei. Doch lasse sich dieser Satz nur als Auslegungsregel aufstellen.

Daß dem Vorerben dasjenige verbleiben müsse, was ihm auf Grund eines Vorausvermachnisses zugefallen sei, könne nicht bezweifelt werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfehle es sich aber, ausdrücklich eine Entscheidung im Gesetze zu geben.

341. (C. 6745 bis 6760 mit Anl. C. 6761 bis 6766.)

§. 1815.
Rechts-
verhältnis
zwischen
Vorerben und
Nacherben.

I. In den §§. 1815 ff. wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorerben und dem Nacherben behandelt. Im §. 1815 wird die allgemeine Vorschrift gegeben, daß sich dieses Rechtsverhältnis nach den für den Nießbrauch gegebenen Bestimmungen regelt. Die §§. 1816 ff. geben dann Einzelsvorschriften.

Zu §. 1815 lag ein die §§. 1815 bis 1826, 1828, 1829 umfassender Antrag vor, welcher in der Anlage (C. 98 ff.) im Zusammenhange mitgetheilt ist. Dieser Antrag weicht von dem Entw. grundsätzlich insofern ab, als er dem Vorerben eine freiere Stellung geben, ihm insbesondere eine ausgedehntere Verfügungs-